

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 63/07 B

L 3 AL 122/06 (Sächsisches LSG)
S 4 AL 741/99 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Kläger trägt in der Beschwerdebegründung im Wesentlichen nur vor, das Landessozialgericht (LSG) habe verkannt, dass nach der maßgeblichen Rechtslage das Einkommen des Ehegatten keine Rolle spiele, dass er sich auf Vertrauensschutz berufen könne, dass die einschlägige Stichtagsregelung gegen das Grundgesetz und das Recht der Europäischen Gemeinschaft verstoße und dass es sich bei der Altersgrenze von 55 Jahren um eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer handle. Diesem Vortrag kann schon nicht die eindeutige Formulierung von klärungsbedürftigen und klärungsfähigen Rechtsfragen entnommen werden; er ist im Übrigen ersichtlich nur auf die Frage ausgerichtet, ob das LSG den Rechtsstreit im Ergebnis zutreffend entschieden hat. Über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.
- 4 Soweit im Übrigen dem Vorbringen der Beschwerdebegründung sinngemäß Rechtsfragen zur Vereinbarkeit des im vorliegenden Fall anwendbaren Rechts mit dem Grundgesetz oder mit dem Gemeinschaftsrecht zu entnehmen sein könnten, fehlt es jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und der Klärungsfähigkeit. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wird bei der Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23 mwN); für die Vereinbarkeit mit europäischem Recht gilt nichts anderes. Diese Anforderungen erfüllt der Beschwerdeführer schon deshalb nicht, weil er völlig darauf verzichtet, sich mit der vom LSG zitierten und erörterten Rechtsprechung des BSG (ua Urteil vom 21. November 2002 - B 11 AL 1/02 R - SozR 3-4300 § 427 Nr 2) auseinander zu setzen.



- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)